



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0720/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8, 11**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 22.07.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Tödlicher Unfall in der Altmark: Fahrer verbrennt bis zur Unkenntlichkeit“. Der Beitrag informiert über einen schweren Verkehrsunfall. Ein Fahrzeug war gegen einen Baum geprallt und in Brand geraten. Der Fahrer verbrannte in dem Auto. Es heißt, seine Identität sei noch unklar. Beigestellt ist dem Artikel ein Foto des brennenden Fahrzeuges.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Bildveröffentlichung eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes und eine unangemessen sensationelle Berichterstattung. Das Foto sei zu einem Zeitpunkt entstanden, als der Fahrer sich noch in dem Fahrzeug befunden habe. Die Veröffentlichung sei für die Angehörigen extrem belastend und habe ihre Trauer erheblich verstärkt.

III. Die Redakitionsleitung führt aus, dass auf dem Foto weder eine Person noch das Kennzeichen erkennbar sei. Das Foto sei von der Polizei bereitgestellt worden. Diese dürfe solche Bilder nur weitergeben, wenn sie keine schutzwürdigen Interessen verletzen. Damit dürfe sich die Zeitung auf die Rechtmäßigkeit der Weitergabe verlassen, sofern sie keinen Anlass zum Zweifel habe, was in diesem Fall gegeben gewesen sei, da keine Person zu sehen sei. Die Redaktion habe nicht wissen können, zu welchem Zeitpunkt das Foto

entstanden ist, und damit auch nicht, dass in dem Auto noch jemand saß. Die Tragik ändert folglich nicht die Zulässigkeit der Veröffentlichung – auch, weil das Foto in keinem pietätlosen Kontext stehe.

Zusammengefasst habe das Foto aus ihrer Sicht veröffentlicht werden können, da niemand identifizierbar sei, das Bild von öffentlichem Interesse gewesen sei, die Redaktion nicht wissen konnte, dass sich jemand im Auto befand und das Foto von der Polizei übermittelt worden sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der Ziffern 8 und 11 des Pressekodex. Das Opfer des tragischen Unfalls wird in der Berichterstattung nicht identifizierbar, sodass eine Verletzung seines Persönlichkeitsschutzes nicht vorliegt. Auch eine unangemessen sensationelle Darstellung ist nicht erkennbar, da die Redaktion das Foto von der Polizei erhalten hat und davon ausgehen konnte, dass es zur Veröffentlichung freigegeben ist. Unter presseethischen Gesichtspunkten ist die Veröffentlichung daher nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat ^v Postfach 12 10 30 ^v 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ^v Fax: 030/367007-20 ^v E-Mail: info@presserat.de ^v www.presserat.de